

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.04.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 16.07.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.07.2008 die zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2006 S. 2917) zuletzt geändert am 01.10.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2007 S. 1366) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69); geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444) § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG).

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Soziologie**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Gliederung des Studiums, Profile
- § 4 Besondere Zugangsbeschränkungen
- § 5 Orientierungsmodul
- § 6 Schwerpunkte
- § 7 Soziologie als Nachbarfach in anderen Studiengängen
- § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Form der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit
- § 14 Prüfungskommission
- § 15 Gesamtergebnis
- § 16 Prüfungsverwaltungssystem
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

Anlage I Übersicht über die Struktur des Bachelor-Studiengangs

Anlage II Modulübersicht

Anlage III Modulkataloge:

- der Soziologie (inkl. Wissenschaftsorientiertem Profil)
- der Schlüsselkompetenzen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
- des außersoziologischen Kompetenzbereichs Wirtschafts- und Sozialpsychologie

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelor-Studiengang Soziologie an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Göttingen“ (APO).

²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Soziologie an der Universität Göttingen. ³In den fachspezifischen Anlagen sind die Übersicht über die Struktur des Bachelor-Studiengangs sowie die Modulkataloge für den Bachelor-Studiengang Soziologie, für die außersoziologischen Kompetenzbereiche der Fächer der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, für die Wirtschafts- und Sozialpsychologie aufgeführt.

⁴Ein Teilzeitstudium ist im Bachelor-Studiengang Soziologie nicht möglich.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“).

§ 3 Gliederung des Studiums, Profile

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs beträgt 6 Semester.

(2) ¹Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- (a) auf das Hauptfach Soziologie 90 C (Fachstudium)
- (b) in einem außersoziologischem Kompetenzbereich mindestens 38 C nach Maßgabe der Modulübersicht (außersoziologisches Fachstudium)
- (c) auf den Professionalisierungsbereich(Optionalbereich und Schlüsselkompetenzen) mindestens 36 C
- (d) auf die Bachelorarbeit 12 C.

²Aus den Bereichen nach Satz 1 Buchstaben b) und c) müssen insgesamt wenigstens 78 C erbracht werden. ³Kann ein Modul für verschiedene Bereiche nach Satz 1 eingebracht werden, kann dieses Modul nur einmal und nur für den Bereich eingebracht werden.

(3) ¹Als außersoziologischer Kompetenzbereich können folgende Fächer gewählt werden: Ethnologie, Geschlechterforschung, Politikwissenschaft, Sport, Agrarwissenschaften, American Studies, Anthropogeographie, Englische Philologie, Forstwissenschaften, Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Religionswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie sowie Wirtschafts- und Rechtswissenschaften; Wirtschafts- und Rechtswissenschaften können ausschließlich in Kombination belegt werden. ²Die Module der außersoziologischen Kompetenzbereiche Englische Philologie und American Studies sind durch Sprachanforderungen zulassungsbeschränkt. ³Die Module der außersoziologischen Kompetenzbereiche aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialpsychologie sind in Anlage III aufgeführt. ⁴Ein außersoziologischer Kompetenzbereich in einem anderen Fach anderer Fakultäten kann bei Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der jeweilig betroffenen Fakultäten auf Antrag an die Prüfungskommission des Studiengangs Soziologie belegt werden. ⁵In diesem Fall sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Genehmigung verbindlich festzulegen.

(4) ¹Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschafts- und Sozialpsychologie ist auf 30 Studierende aus den Sozialwissenschaften begrenzt. ²Die Zulassung zu den Modulen der Politikwissenschaft ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ³Die Zulassung zu den Modulen der Englischen Philologie ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ⁴Die Zulassung zu den Modulen der American Studies ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ⁵Die Zulassung zu den Modulen der Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ⁶Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschaftswissenschaften ist begrenzt. ⁷Wollen mehr Studierende einen der genannten außersozilogischen Kompetenzbereiche belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Abiturnote vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁸Für die Vergabe der Studienplätze können bis zu drei außersozilogische Kompetenzbereiche in einer Reihenfolge (Präferenz) gewählt werden. ⁹Die Vergabe der Studienplätze eines außersozilogischen Kompetenzbereichs erfolgt jeweils in der Studierendengruppe mit gleicher Präferenz, beginnend mit der Studierendengruppe mit höchster Präferenz.

(5) ¹Die Modulübersicht beschreibt die Module, die für die Absolvierung dieses Studiengangs erfolgreich abgeschlossen werden müssen. ²Sie beschreibt ferner die Module, die belegt werden müssen, wenn die Soziologie als Kompetenzbereich in einem anderen Bachelor-Studiengang eingebracht werden können.

(6) ¹Zur Unterstützung der Studienplanung macht die Universität Göttingen ihren Studierenden Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs. ²Beim Bachelor-Studiengang wird ein anwendungsorientiertes und ein wissenschaftsorientiertes Profil ausgewiesen (s. Anlage I und II). ³Die Zulassung zu Modulen des anwendungsorientierten Profils im Optionalbereich ist auf 16 Studierende aus den Sozialwissenschaften begrenzt, davon jeweils bis zu acht Plätze für Studierende des Bachelor-Studiengangs Soziologie beziehungsweise des Bachelor-Studiengangs Ethnologie. ⁴Wollen mehr Studierende das anwendungsorientierte Profil belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Abiturnote vergeben, im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los; nicht beanspruchte Plätze können an Studierende des anderen Studiengangs vergeben werden.

§ 4 Besondere Zugangsbeschränkungen

(1) ¹Der Zugang zu dem außersozilogischen Kompetenzbereich Englische Philologie und American Studies erfordert den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache.

²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen:

Test	Punktzahl
Cambridge Certificate of Advanced English (CAE)	Note A
Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)	Note "pass" (bestanden)
TOEFL paper based	547 Punkte

TOEFL computer based	210 Punkte
TOEFL.iBT	78 Punkte
TOEFL ITP	78 Punkte

³Andere als die angegebenen Tests werden nicht anerkannt. Der Test darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Ausgenommen davon sind:

- Studierende mit Muttersprache English
- Studierende, die im englischsprachigen Ausland mind. 2 Semester studiert haben und deren Studium nicht länger als zwei Jahre zurückliegt
- Studierende, die in den letzten 4 Schulhalbjahren des Abiturs im Fach Englisch eine Durchschnittsnote von 12,0 oder besser erreicht haben, wobei das Abitur nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf

(2) ¹Der Zugang zu dem außersozialwissenschaftlichen Kompetenzbereich Sport erfordert den Nachweis ausreichender Kenntnisse der besonderen Eignung für das Fach Sport. ²Der Nachweis wird geführt durch die Bescheinigung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport für die Lehrämter an Schulen an der Georg-August-Universität i der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Orientierungsmodul

Im Studiengang Soziologie ist das Pflichtmodul „Einführung in die Soziologie“ Orientierungsmodul i. S. d. § 7 APO; vgl. Modulkatalog des Studiengangs Soziologie, Anlage III.

§ 6 Schwerpunkt

¹Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule kann der Schwerpunkt Sozialpolitik gewählt werden. ²Dazu müssen folgende Module gewählt werden: B.Soz.6 Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates, B.Soz.8 Spezialisierung Sozialpolitik I und II, sowie im Optionalbereich (wissenschaftsorientiertes Profil): B.Soz.9 Sozialpolitische Forschungspraxis.

§ 7 Soziologie als Kompetenzbereich in anderen Studiengängen

¹Soziologie kann im Rahmen von Bachelorstudiengängen anderer Fächer und Fakultäten als Kompetenzbereich mit mindestens 40 Credits studiert werden. ²Die Bestimmungen der §§ 7, 9 und 11-15 sowie der Modulkatalog dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Modulprüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des

Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu einer Woche vor dem Termin des Vortrags möglich.³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Ein Modul kann andere Module als Zugangsvoraussetzung erfordern. ²Innerhalb eines Moduls können Vorleistungen in Form von Studienleistungen für die Zulassung zur Modulteilprüfung verlangt werden. ³Das Nähere ist im Modulkatalog festzulegen.

(4) ¹Freiwillige Zusatzprüfungen im Sinne des § 6 Abs. ²5 APO können abgelegt werden. ³Die freiwilligen Zusatzprüfungen gehen nicht in die Bachelornote ein.

§ 9 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistung erbracht werden.

a) Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text. 2 Seiten.

b) Praktikumsbericht: In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten dargestellt und reflektiert. 15 Seiten.

c) Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. 2 Seiten.

d) Essay: Diese Prüfungsaufgabe kann an einzelne Studentinnen und Studenten oder an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. 6 Seiten.

e) Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.

f) Schriftliche Ausarbeitung: Kurze schriftliche Niederlegung der zentralen Argumente eines mündlich vorgetragenen Referats.

g) Exposé: Darstellung einer Forschungsfragen, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage, 12.000 Zeichen.

h) schriftliches Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten.

i) Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.

j) Tätigkeitsbericht im Umfang von 2 Seiten.

(2) Können für eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Prüfungsleistung auf Grund der Art der Prüfungsleistung einzelne Festlegungen zu Art und Umfang abstrakt weder im Modulkatalog noch durch den Fakultätsrat getroffen werden, erfolgt die Festlegung verbindlich vor Prüfungsbeginn durch die oder den Prüfenden; die Festlegung ist aktenkundig zu machen.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit kann im Fach Soziologie nur bei Immatrikulation in diesem Studiengang angefertigt werden. ²Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit auf Grund der Belegung der Soziologie als Kompetenzbereich in einem anderen Studiengang ist ausgeschlossen. (2) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit:

²Im Fachstudium Soziologie (einschließlich der Module des Methodenzentrums) müssen mindestens 70 C absolviert worden sein. ³Die oder der Studierende darf den Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren haben.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit (s. § 9 Abs. 2),
- c) ggf. Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.

³Der Vorschlag nach Satz 2 Buchstabe b) sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestimmt die zuständige Prüfungskommission ein Thema und bestellt Betreuende.

(4) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Wer die erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(3) Modulprüfungen zu jenen Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen sind, sind in jedem Semester anzubieten.

(4) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, so müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbstständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich des Hauptfachs zu wählen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen.

²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer in dem jeweiligen Fach, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören.

⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des

Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird ein neues Thema ausgegeben.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig wird eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter aus dem gleichen Fach bestellt, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter vergibt eine Note.

Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

(7) ¹Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Note gemäß § 11 Abs. ²3 „nicht ausreichend“ ist. ³Sie kann einmal wiederholt werden.

§ 13 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

(1) ¹Jede Modulprüfung und die Bachelorarbeit wird gem. ²§§ 15 und 16 APO bewertet. ³Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen oder Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ⁴Sofern einem Teilmodul oder den Modulteilprüfungen, Anrechnungspunkte oder ein Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilmodulprüfungen oder der einzelnen Modulteilprüfungen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, so ist sie bestanden, wenn alle Teilmodulprüfungen bestanden sind.

(3) ¹Für die Bachelorarbeit sind die unabhängig vergebenen Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter zu zählen. ²Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ³Beträgt die Differenz mindestens 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der

Bachelorarbeit bestimmt. ⁴Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Note entscheiden.

§ 14 Prüfungskommission; Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät eine Prüfungskommission für die Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt werden, und zwar drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied der Studierendengruppe sowie mit beratender Stimme eine nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nicht-wissenschaftlicher Mitarbeiter des Prüfungsamtes. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt.

(2) Die Prüfungskommission unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan dabei, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(5) ¹Die Organisation der Prüfungen kann unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Prüfungsamt delegiert werden. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen.

§ 15 Gesamtergebnis

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Studienfächern und im Professionalisierungsbereich sowie die Bachelorarbeit bestanden sind. ²Das Studium ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Bachelor-Prüfung bestanden wird.

(2) Der Prüfungsanspruch in einem Fach oder Professionalisierungsbereich ist endgültig erloschen und die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn in diesem Studiengang oder einem Bachelor-Studiengang an einer deutschen Hochschule

- a) ein Pflichtmodul dieses Fachs oder Professionalisierungsbereichs im dritten Versuch endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- b) Wahlpflicht- oder Wahlmodule dieses Fachs oder Professionalisierungsbereichs nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,
- c) eine Bachelorarbeit in diesem Fach im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ kann vergeben werden, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Prüfungskommission des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, die Auszeichnung beschließt.

§ 16 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem FlexNow, mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet werden; die Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. ²Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

Über die insgesamt bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis mit Anlagen nach den Bestimmungen der APO.

§ 18 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Änderung dieser Prüfungsordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem jeweiligen Fach immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung (Bachelor-Prüfungsordnung vom 01.10.2007 (Amtliche Mitteilungen 21/2007) geprüft; der Antrag ist innerhalb von zwei Semestern nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der geänderten Fassung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für den Modulkatalog, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(2) Eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung (Bachelor-Prüfungsordnung vom 01.10.2007 (Amtliche Mitteilungen 21/2007)) wird zum letzten Mal im Sommersemester 2010 durchgeführt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft

**Anlage I
Struktur des Bachelor-Studiengangs**

BACHELORSTUDIUM

Bachelor (6 Semester) mind. 180 C					
	Fachwissenschaft (mind. 128 C) (für alle Profile Identisch)		Professionalisierungsbereich (mind.36 C)		Bachelorarbeit (12 C)
	Soziologie (mind.90 C)	Außersoziologischer Kompetenzbereich (mind. 38 C)	Optionalbereich (mind. 18 C)	Schlüsselkompetenzen (mind.18 C)	BA-Arbeit (12 C)
a) wissenschaftsorientiertes Profil	Soziologie (mind.90 C)	Außersoziologischer Kompetenzbereich (mind. 38 C)	Mind. 18 C wissenschaftsorientierte Module	Schlüsselkompetenzen (mind.18 C)	BA-Arbeit (12 C)
b) anwendungsorientiertes Profil	Soziologie (mind.90 C)	Außersoziologischer Kompetenzbereich (mind. 38 C)	Mind. 18 C anwendungsorientierte Module	Schlüsselkompetenzen (mind.18 C)	BA-Arbeit (12 C)

Anlage II: Modulübersicht

1. Bachelor-Studiengang Soziologie

a) Fachstudium Soziologie im Umfang von 90 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 90 C erfolgreich absolviert werden.

aa) Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 58 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.1 Einführung in die Soziologie, Vorlesung mit Proseminar/Tutorium (Orientierungsmodul gemäß § 7 APO und § 4 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät) (8 C/4 SWS)

B.Soz.2 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften, Vorlesung mit Proseminar/Tutorium (8 C/4 SWS)

B.Soz.3 Klassische Soziologische Theorie, Vorlesung mit Proseminar (9 C/4 SWS)

B.Soz.4 Moderne Soziologische Theorie, Vorlesung mit Proseminar (9 C/4 SWS)

B.MZS.01 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (4 C/6 SWS)

B.MZS.02 Praxis der empirischen Sozialforschung (4 C/2 SWS)

B.MZS.11 Statistik I (4 C/4 SWS)

B.MZS.12 Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik) (4 C/4 SWS)

B.MZS.13 Statistik III (Multivariate Analysemodelle) (4 C/4 SWS)

B.MZS.14 Statistik IV (Computergestützte Datenanalyse) (4 C/2 SWS)

bb) Wahlpflichtmodule

Es müssen 2 der folgenden Wahlmodule im Umfang von 32 C erfolgreich absolviert werden:

Alternative 1: Zwei spezielle Soziologien als Schwerpunkte aus den Bereichen

B.Soz.5 Soziologie der Arbeit und des Wissens (16 C/6 SWS) oder

B.Soz.6 Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates (16 C/6 SWS) oder

B.Soz.7 Kultursociologie (16 C/6 SWS)

Oder:

Alternative 2: Wird Sozialpolitik als Spezialisierung gewählt, so müssen im Wahlpflichtbereich folgende Module im Umfang von 32 Credits gewählt werden:

B.Soz.6 Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates (16 C/6 SWS) und

B.Soz.8 Spezialisierung Sozialpolitik I und II (16 C/4 SWS)

Ergänzend muss dann im Optionalbereich (wissenschaftsorientiertes Profil) das Modul B.Soz.9 Sozialpolitische Forschungspraxis belegt werden.

b) außersociologische Kompetenzbereiche

Es sind mindestens 38 C in den folgenden Modulen eines der folgenden außersociologischen Kompetenzbereiche zu erbringen; hierbei können ausschließlich die Module eines außersociologischen Kompetenzbereichs eingebracht werden, die Kombination von Modulen verschiedener außersociologischer Kompetenzbereiche ist unzulässig (Modulübersicht siehe Anlage II 3. Modulübersicht)

c) Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von mind. 36 C erbracht werden.

aa) Optionalbereich

Es müssen mind. 18 C im das Profil bestimmenden Optionalbereich gewählt werden:

1. Alternative: Anwendungsbezogenes Profil:

Wahlpflichtmodule im Umfang von mind. 18 C

Es können folgende Module aus dem ZESS im Umfang von mind. 18 C belegt werden:

SK.SozKom.2 Rhetorisch-dialogische Kompetenz Gespräche Führen (3 C/2 SWS)

SK.SozKom.3 Rhetorisch-dialogische Kompetenz Informieren und Beraten (3 C/2 SWS)

SK.SozKom.4 Argumentationskompetenz Mit rhetorischer Kompetenz Manipulation verhindern (3 C/2 SWS)

SK.SozKom.5 Kommunikation und Führungskompetenz Team-Entwicklung (3 C/2 SWS)

SK.SozKom.6 Interkulturelle Kommunikationskompetenz (3 C/2 SWS)

SK.SozKom.7 Rhetorisch-dialogische Kompetenz Mediation (3 C/2 SWS)

SK.SozKom.14A Kommunikation und Führungskompetenz Führung finden und entwickeln (3 C/2 SWS)

SK.SozKom.14B Kommunikation und Führungskompetenz Führung und Coaching (3 C/2 SWS)

SK.SozKom.27 Rhetorisch-dialogische Kompetenz Konfliktlösung und Kooperation (3 C/2 SWS)

SK.Selbst.1 Strategische Kompetenz in Selbstmanagement Rhetorik in der Bewerbungssituation (3 C/2 SWS)

SK.Selbst.2 Strategische Kompetenz in Selbstmanagement Coaching (3 C/2 SWS)

SK.Selbst.11a Strategische Kompetenz in Selbstmanagement Zeitmanagement (3 C/2 SWS)

SK.Meth.6 Rhetorisch-monologische Kompetenz Zertifikatskurs Freie Rede (3 C/2 SWS)

2. Alternative: Wissenschaftsorientiertes Profil

Es sind Module im Umfang von 18 C zu wählen:

Wahlpflichtmodule:

B.Sowi.1 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten (2 C/2 SWS)

B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C/2 SWS)

B.MZS.4 Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (12 C/6 SWS)

B.MZS.5 Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung (12 C/6 SWS)

B.Soz.5 Soziologie der Arbeit und des Wissens (16 C/6 SWS)

B.Soz.6 Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates (16 C/6 SWS)

B.Soz.7 Kultursoziologie (16 C/6 SWS)

Module/Veranstaltungen, die im fachwissenschaftlichen Bereich belegt wurden, können nicht im Optionalbereich eingebracht werden.

B.Soz.5c Soziologie der Arbeit und des Wissens (ein weiteres Hauptseminar, 8 C/2 SWS)

B.Soz.6c Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates

(ein weiteres Hauptseminar, 8 C/2 SWS)

B.Soz.7c Kultursoziologie (ein weiteres Hauptseminar 8 C/2 SWS)

An dieser Stelle darf nur die Alternative gewählt werden, welche noch nicht im fachwissenschaftlichen Bereich belegt wurde. Wurde also bereits B.Soz.7c 1.

Alternative belegt, so kann im Optionalbereich nur B.Soz7c 2. Alternative belegt werden.

Wird Sozialpolitik als Spezialisierung gewählt, so muss das folgende Modul gewählt werden:

B.Soz.9 Sozialpolitische Forschungspraxis (16 C/4 SWS)

bb) Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Die Schlüsselkompetenzen sind frei wählbar aus dem Modulhandbuch der Universität Göttingen oder aus dem Katalog der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

Sprachkurse, die außerhalb des Sprachlehrzentrums der Universität Göttingen absolviert wurden, müssen von der Direktorin oder vom Direktor des Instituts für Soziologie anerkannt werden.

Der Besuch von EDV-Kursen (z.B. Einführungs- und Fortgeschrittenenkurse in Excel, SPSS, Power Point o.ä.) kann nach Vorlage der geleisteten Stundenzahl sowie der erbrachten Prüfungsleistungen von der Direktorin oder vom Direktor des Instituts für Soziologie mit zwei bis vier Credits angerechnet werden.

Eventuelle Kosten einzelner Module tragen die Studierenden.

Schlüsselkompetenzen die von anderen Fakultäten oder dem Sprachlehrzentrum angeboten werden, werden im Modulhandbuch Schlüsselkompetenzen der Universität Göttingen aufgeführt.

d) Bachelor-Arbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

2. Soziologie als Kompetenzbereich in einem anderen Studiengang im Umfang von 40 C

Soziologie kann als Kompetenzbereich ausschließlich im Bachelor-Studiengang Ethnologie belegt werden. Es müssen Module im Umfang von insgesamt 40 C erfolgreich absolviert werden.

a) Pflichtmodule (35 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von mindestens 35 C belegt werden:

B.Soz.1 Einführung in die Soziologie (8 C/4 SWS),

B.Soz.2 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (8 C/4 SWS),

B.Soz.3 Klassische soziologische Theorie (9 C/4 SWS),

B.MZS.1.a Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (Vorlesung quantitative Methoden) (2 C/2 SWS)

B.MZS.11 Statistik I (4 C/4 SWS)

B.MZS.12 Statistik II (4 C/4 SWS)

b) Wahlpflichtmodule (5 C)

Es muss eines der folgenden Teil-Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 C, bestehend aus Vorlesung und Proseminar erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.5ab Soziologie der Arbeit und des Wissens (5 C/4 SWS) oder

B.Soz.6ab Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates (5 C/4 SWS) oder

B.Soz.7ab Kultursoziologie (5 C/4 SWS).

3. Modulübersicht der Außersozziologischen Kompetenzbereiche

a) Module des Fachs Ethnologie

Pflichtmodule (45 C):

B.Eth.1 Grundbegriffe und Fragestellungen (7 C/4 SWS) (Orientierungsmodul)

B.Eth.2 Ausgewählte Sachgebiete (7 C/4 SWS)

B.Eth.3 Ethnologische Methoden (8 C/4 SWS)

B.Eth.7 Regionale Ethnologie II (7 C/2 SWS)

B.Eth.8 Sachthematische Vertiefung I (9 C/3 SWS)

B.Eth.9 Sachthematische Vertiefung II (7 C/3 SWS)

b) Module des Fachs Geschlechterforschung

Es sind 42 C in den folgenden Modulen des außersozziologischen Kompetenzbereichs Geschlechterforschung zu erbringen:

aa) Pflichtmodule (22 C)

B.GeFo.1 Theorien der Geschlechterforschung (Orientierungsmodul) (10 C/4 SWS)

B.GeFo.2 Methoden der Geschlechterforschung (12 C/4 SWS)

bb) Wahlpflichtmodule (20 C)

Es sind mindestens 20 C in den folgenden Wahlpflichtmodulen zu erbringen.

Es sind zwei Module zu wählen:

B.GeFo.3 Konzepte von Körper und Individuum (10 C/4 SWS)

B.GeFo.4 Soziale Beziehungen (10 C/4 SWS)

B.GeFo.5 Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur (10 C/4 SWS)

B.GeFo.6 Politische Kultur und soziopolitische Systeme (10 C/ 4 SWS)

B.GeFo.7 Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme (10 C/4 SWS)

c) Module des Faches Politikwissenschaft

Es sind 40 Credits im außersoziologischen Kompetenzbereich Politikwissenschaft zu erbringen:

aa) Pflichtmodul (8 C)

B.Pol.1 (Orientierungsmodul) Einführung in die Politikwissenschaft (8 C/4 SWS)

bb) Wahlpflichtmodule (32 C)

Es sind 32 C in den folgenden Wahlpflichtmodulen zu erbringen:

Zwei der drei Basismodule (20 C)

B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (10 C/4 SWS)

B.Pol.3 Einführung in das politische System der BRD und internationaler Vergleich (10 C/4 SWS)

B.Pol.4 Einführung in die internationalen Beziehungen (10 C/4 SWS)

Eins der vier Aufbaumodule (8 C)

B.Pol.5 Politische Theorie (8 C/4 SWS)

B.Pol.6 Politisches System der BRD und internationaler Vergleich (8 C/4 SWS)

B.Pol.7 Historische und kulturelle Determinanten innenpolitischen Handelns (8 C/4 SWS)

B.Pol.8 Sozialwissenschaftliche Islamologie und Internationale Beziehungen (8 C/4 SWS)

Und ein Hauptseminar eines noch nicht belegten Aufbaumoduls (4 C)

B.Pol.5a Politische Theorie (4 C/2 SWS)

B.Pol.6a Politisches System der BRD und internationaler Vergleich (4 C/2 SWS)

B.Pol.7a Historische und kulturelle Determinanten innenpolitischen Handelns (4 C/2 SWS)

d) Module des Fachs Sportwissenschaften

Es sind mindestens 44 C in den folgenden Modulen des außersozziologischen Kompetenzbereichs Sportwissenschaften zu erbringen:

aa) Pflichtmodule (26 C)

B.Spo.1 Problemorientiertes Eingangsmodul mit Kleinen Spielen und Psychomotorik (4 C/2 SWS)

B.Spo.2 Lernen, trainieren, leisten im Sport, Bewegungswissenschaftliche und trainingswissenschaftliche Grundlagen des Sports (5 C/3 SWS)

B.Spo.3 Bildung und Erziehung zum Sport und durch Sport, Sportpädagogische Grundlagen (5 C/3 SWS)

B.Spo.4 Naturwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Sport (7 C/5 SWS)

B.Spo.5 Sport in der modernen Gesellschaft, Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Sports (5 C/3 SWS)

bb) Wahlpflichtmodule (12 C)

Es sind 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von mind. 12 C zu wählen:

B.Spo.7 Erziehungswissenschaftliche Theorie des Kinder-, Jugend- und Schulsports/Fachspezifische Forschungsmethoden und Grundlagen der Statistik (4 C/3 SWS)

B.Spo.8 Gesundheitliche Aspekte des sportlichen Trainings im Kindes- und Jugendalter/Fachspezifische Forschungsmethoden und Grundlagen der Statistik (4 C/3 SWS)

B.Spo.9 Bewegung und Training im Kindes- und Jugendalter/ Fachspezifische Forschungsmethoden und Grundlagen der Statistik (4 C/3 SWS)

B.Spo.10 Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports/ Fachspezifische Forschungsmethoden und Grundlagen der Statistik (4 C/3 SWS)

cc) Lernfelder/Sportarten (6 C)

Aus dem Bereich Lernfelder/ Sportarten müssen 3 verschiedene Sportarten im Umfang von insgesamt 6 C gewählt werden:

B.Spo.6 A1 Lernfelder/Sportarten: Laufen, Springen, Werfen (2 C/2 SWS)

B.Spo.6 A2 Lernfelder/Sportarten: Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen, Anfängerschwimmen (2 C/2 SWS)

B.Spo.6 B1 Lernfelder/Sportarten: Gymnastik/Tanz (2 C/2 SWS)

B.Spo.6 B2 Lernfelder/Sportarten: Turnen, Bewegungskünste (2 C/2 SWS)

B.Spo.6 C1 Lernfelder/Sportarten: Fußball (2 C/2 SWS)

B.Spo.6 C2 Lernfelder/Sportarten: Handball (2 C/2 SWS)

B.Spo.6 C3 Lernfelder/Sportarten: Basketball (2 C/2 SWS)

B.Spo.6 C4 Lernfelder/Sportarten: Volleyball (2 C/2 SWS)

B.Spo.6 D1 Lernfelder/Sportarten: Tennis (2 C/ 2 SWS)

B.Spo.6 D2 Lernfelder/Sportarten: Badminton (2 C/ 2 SWS)

B.Spo.6 E1 Lernfelder/Sportarten: Auf dem Wasser (2 C/2 SWS)

B.Spo.6 E2 Lernfelder/Sportarten: Auf Schnee und Eis (2 C/2 SWS)

B.Spo.6 E3 Lernfelder/Sportarten: Golf (2 C/2 SWS)

B.Spo.6 E4 Lernfelder/Sportarten: Kämpfen (2 C/2 SWS)

B.Spo.6 E5 Lernfelder/Sportarten: Auf Rollen und Rädern (2 C/2 SWS)

B.Spo.6 E6 Lernfelder/Sportarten: Klettern (2 C2 SWS)

e) Module des Fachs Agrarwissenschaften

Es sind mindestens 42 C in den folgenden Modulen des außersozziologischen Kompetenzbereichs Agrarwissenschaften zu erbringen:

aa) Pflichtmodule (18 C)

Es sind 18 C in den folgenden Modulen zu erbringen.

Modul B.Agr.0001 Agrarökologie und Umweltgüter im ländlichen Raum (6 C/4 SWS)

Modul B.Agr.0005 Grundlagen der Agrarökonomie (6 C/4 SWS)

Modul B.Agr.0006 Grundlagen der Agrarpolitik und Landwirtschaftlichen Marktlehre
(6 C/4 SWS)

bb) Wahlpflichtmodule (24 C)

Es sind 24 C in den folgenden Modulen zu erbringen.

Modul B.Agr.0012 Land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre (6 C/4 SWS)

Modul B.Agr.0321 Marketing und Marktforschung für Lebensmittel und Agrarprodukte (6 C/4 SWS)

Modul B.Agr.0335 Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C/4 SWS)

Modul B.Agr.0338 Regionale ökologische Lebensmittelerzeugung und –vermarktung (6 C/4 SWS)

Modul B.Agr.0353 Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft (6 C/4 SWS)

Modul B.Agr.0350 Tierhygiene, Ethologie und Tierschutz (6 C/4 SWS)

Modul B.Agr.0303 Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz (6 C/4 SWS)

Modul B.Agr.0323 Nachhaltigkeit von Produktionssystemen (6 C/4 SWS)

Modul B.Agr.0339 Ressourcenökonomie und nachhaltige Landwirtschaft (6 C/4 SWS)

Modul B.Agr.0304 Agrarrecht (6 C/4 SWS)

Modul B.Agr.0320 Introduction to tropical and international agriculture (6 C/4 SWS)

Bei Wahl des außersozziologischen Kompetenzbereiches Agrarwissenschaften wird empfohlen die dortige Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen.

f) Module des Fachs American Studies

Es sind mindestens 38 C in den folgenden Modulen des außersozziologischen Kompetenzbereichs American Studies zu erbringen:

aa) Pflichtmodule (23 C)

Es sind 23 C in den folgenden Modulen zu erbringen:

B.AS.1 Basismodul „Analysis and Interpretation“ (7 C, 4 SWS)

B.AS.3 Basismodul “Cultural and Media Studies” (8 C, 4 SWS)

B.AS.4 Interdisziplinäres Modul “Introduction to Literacy, Cultural and Media Theory” (8 C, 4 SWS)

bb) Wahlpflichtmodule (15 C)

Es sind 15 C in den folgenden Wahlpflichtmodulen zu belegen. Dabei sind drei von sechs Epochen frei wählbar:

B.AS.2a Epochenmodul „Literary History: Exploration and Settlement, Invasion and Interculturality: U.S. Literature and Culture from the Sixteenth Century to the Revolution” (5 C, 4 SWS)

B.AS.2b Epochenmodul „Literary History: Enlightenment and Nationalism: U.S. Literature and Culture from the Revolution to the Jacksonian Era” (5 C, 4 SWS)

B.AS.2c Epochenmodul „Literary History: Romanticism and Reform: U.S. Literature and Culture from the Jacksonian Era to the Civil War” (5 C, 4 SWS)

B.AS.2d Epochenmodul „Literary History: Realism, Naturalism, Early Modernism: U.S. Literature and Culture from the Civil War to the Armory Show” (5 C, 4 SWS)

B.AS.2e Epochenmodul „Literary History: One Modernity, Many Modernisms: U.S. Literature and Culture from the Armory Show to the Second World War” (5 C, 4 SWS)

B.AS.2f Epochenmodul „Literary History: Postmodernism, New Ethnic Literatures, Recent Developments: U.S. Literature and Culture from the Second World War to the Present” (5 C, 4 SWS)

g) Module des Fachs Anthropogeographie

Es sind mindestens 42 C in den folgenden Modulen des außersozialwissenschaftlichen Kompetenzbereichs Anthropogeographie zu erbringen:

aa) Pflichtmodul (36 C):

Es sind 36 C in den folgenden Pflichtmodulen zu erbringen:

B.Geg.02 Regionale Geographie (7 C/4 SWS)

B.Geg.07 Kultur- und Sozialgeographie (7 C/4 SWS)

B.Geg.08 Wirtschaftsgeographie (7 C/4 SWS)

B.Geg.09 Angewandte Geographie (15 C/9 SWS)

bb) Wahlpflichtmodule (6 C)

Es ist ein Modul im Umfang von 6 C aus dem Wahlpflichtbereich zu wählen:

B.Geg.14 Kulturräumliche Regionalanalyse (6 C/3 SWS)

B.Geg.15 Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse (6 C/3 SWS)

h) Module des Fachs Englische Philologie

Es sind mindestens 43 C in den folgenden Modulen des außersozialwissenschaftlichen Kompetenzbereichs Englische Philologie zu erbringen:

aa) Pflichtmodule (16 C)

Es sind 16 C in den folgenden Pflichtmodulen zu erbringen:

B.EPB.1 Basismodul Englische Philologie (6 C)

B.EPB.2 Basismodul Sprachpraxis (10 C)

bb) Wahlpflichtmodule (27 C)

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 27 C zu erbringen:

Wahlpflichtmodule I:

Es ist ein Modul im Umfang von 8 C aus dem Wahlpflichtbereich I zu wählen:

B.EPB.3.a Aufbaumodul 1 Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft
(8 C/4 SWS)

B.EPB.3.b Aufbaumodul 1 Nordamerikastudien (8 C/4 SWS)

Wahlpflichtmodule II:

Es ist ein Modul im Umfang von 8 C aus dem Wahlpflichtbereich II zu wählen:

B.EPB.4.a Aufbaumodul 1 Linguistik. Struktur der Sprache (8 C/4 SWS)

B.EPB.4.b Aufbaumodul 1 Aspekte der Mediävistik I (8 C/4 SWS)

Wahlpflichtmodule III:

Es ist ein Modul im Umfang von 3 C aus dem Wahlpflichtbereich III zu wählen:

B.EPB.7.1 N Vermittlungsmodul Englische Philologie (3 C/2 SWS)

B.EPB.7.2 L/N Vertiefungsmodul Sprachpraxis (3 C/2 SWS)

Wahlpflichtmodule IV:

Es ist ein Modul im Umfang von 8 C aus dem Wahlpflichtbereich IV zu wählen:

B.EPB.5.a Aufbaumodul 2 Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft (8 C/4 SWS)

B.EPB.5.b Aufbaumodul 2 Nordamerikastudien (8 C/4 SWS)

Voraussetzung für die Wahl eines der beiden o.g. Module ist das Wahlpflichtmodul B.EPB.3.b Aufbaumodul 1 Nordamerikastudien.

B.EPB.6.a Aufbaumodul 2 Linguistik: Formale Grammatik (8 C/4 SWS). Hierfür ist aus dem Wahlpflichtbereich II das Aufbaumodul 1 Linguistik: Struktur der Sprache Zugangsvoraussetzung.

i) Module des Fachs Forstwissenschaft

Es sind mindestens 43 C in den folgenden Modulen des außersozialwissenschaftlichen Kompetenzbereichs Forstwissenschaften zu erbringen:

aa) Pflichtmodule (25 C)

Es sind 25 C in den folgenden Pflichtmodulen zu erbringen:

B.Forst.118 Methoden der Erfassung von Waldbeständen (7 C/6 SWS)

B.Forst.115 Naturschutz und Raumbezogene Informationssysteme (6 C/5 SWS)

B.Forst.122 Politikfeldanalyse Forstwirtschaft und Forstgeschichte (6 C/4 SWS)

B.Forst.303 Ökologie und genetische Ressourcen tropischer Wälder (6 C/4 SWS)

bb) Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich zu wählen:

B.Forst.105 Forstzoologie und Waldschutz (7 C/6 SWS)

B.Forst.101 Grundlagen der Forstbotanik (12 C/10 SWS)

B.Forst.106 Wildbiologie und Jagdkunde (3 C/3 SWS)

cc) Wahlmodule:

Es sind weitere Module aus dem gesamten Modulangebot des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaft und Waldökologie zu wählen, um insgesamt mindestens 43 Credits zu erreichen.

j) Module des Fachs Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Es sind mindestens 42 C in den folgenden Modulen des außersozialwissenschaftlichen Kompetenzbereichs Geschichte/Wirtschafts- und Sozialgeschichte zu erbringen:

aa) Pflichtmodule (42 C)

Es sind 15 Credits aus dem Fachbereich Geschichte zu belegen:

B.Gesch.101 Einführungsmodul Alte Geschichte und Mittelalter (Orientierungsmodul) (8 C/5 SWS) oder

B.Gesch.102 Einführungsmodul Frühe Neuzeit und Neuzeit (Orientierungsmodul)

(8 C/5 SWS)

B.Gesch.201 Ergänzungsmodul (7 C/5 SWS)

Es sind 27 Credits aus dem Fachbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte zu belegen:

B.WSG.2 Aufbaumodul I (9 C/4 SWS)

B.WSG.3 Aufbaumodul II (9 C/4 SWS)

B.WSG.4 Abschlussmodul III (9 C/4 SWS)

Die Module aus dem Bereich der Sozialgeschichte können nicht parallel belegt werden, d.h. es kann jedes Semester nur ein Modul belegt werden.

k) Module des Fachs Religionswissenschaft

Es sind mindestens 42 C in den folgenden Modulen des außersozziologischen Kompetenzbereichs Religionswissenschaften zu erbringen:

aa) Pflichtmodule (24 C):

B.RelWi.001 Historisches Basismodul Religionsgeschichte (11 C/6 SWS)

B.RelWi.003 Systematisches Basismodul Religionswissenschaft (7 C/6 SWS)

B.RelWi.004 (Soz) Aufbaumodul1 Religionswissenschaft 1 (6 C/4 SWS)

bb) Wahlpflichtmodule (wenigstens 18 C)

Es sind mindestens 18 C in den folgenden Wahlpflichtmodulen zu erbringen.

Es sind drei Module zu wählen:

B.RelWi.005 (Soz) Aufbaumodul Religionswissenschaft 2 (7 C/6 SWS)

B.RelWi.006 (Soz) Wahlmodul Grundlagen islamische Religion 1 (6 C/4 SWS)

B.RelWi.007 (Soz) Wahlmodul Judentum (7 C/4 SWS)

B.RelWi.008 (Soz) Wahlmodul Grundkonzeptionen indischer Religionen (6 C/4 SWS)

B.RelWi.009 (Soz) Wahlmodul Religionen des Alten Orients (6 C/4 SWS)

B.RelWi.010 (Soz) Wahlmodul Grundlagen islamische Religion 2 (6 C/4 SWS)

B.RelWi.011 (Soz) Einführung in die iranischen Religionen (6 C/4 SWS)

B.RelWi.012 (Soz) Einführung in die Bibel (NT+AT) (6 C/4 SWS)

B.RelWi.013 (Soz) Kirchengeschichte im Überblick (6 C/4 SWS)

B.RelWi.014 (Soz) Christliche Kulturen des Orients (6 C/4 SWS)

B.RelWi.015 (Soz) Orthodoxe Kirchen (6 C/4 SWS)

B.RelWi.016 (Soz) Aktuelle religionswiss. Themen (6 C/4 SWS)

l) Module des Fachs Wirtschafts- und Sozialpsychologie

Es sind mindestens 38 C in den folgenden Modulen des außersozialologischen Kompetenzbereichs Wirtschafts- und Sozialpsychologie zu erbringen:

aa) Pflichtmodule (38 C)

Es sind 38 C in den folgenden Pflichtmodulen zu erbringen:

Sps.I&II: Sozialpsychologie I&II (8 C/4 SWS) (1. Semester)

Sps.III: Sozialpsychologie Vertiefung (6 C/2 SWS) (2. Semester)

Wps.I&II: Wirtschaftspsychologie I&II (8 C/4 SWS) (3. Semester)

Wps.III: Wirtschaftspsychologie Vertiefung (6 C/2 SWS) (4. Semester)

EEMPs: Psychologische Experimental- und Evaluationsmethodik (10 C/3 SWS) (2. Semester)

Es wird dringend empfohlen die Reihenfolge und die Semesterangabe einzuhalten.

m) Module des Fachs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Kombination

Es sind mindestens 40 C in den folgenden Modulen des außersozialologischen Kompetenzbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zu erbringen:

aa) Rechtswissenschaften

Es sind mindestens 22 C aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder 24 C aus dem Bereich Strafrecht oder 23 C aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) zu erbringen.

Zivilrecht:

Module des außersozialologischen Kompetenzbereichs, die belegt werden müssen (Pflichtmodule 22 C).

Es sind 22 C in den folgenden Pflichtmodulen zu erbringen:

B.RW.1 Grundkurs BGB I (9 C)

B.RW.2 Grundkurs BGB II (9 C)

B.RW.3 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Zivilrecht (4 C)

Strafrecht:

Module des außersozialologischen Kompetenzbereichs, die belegt werden müssen (Pflichtmodule 24 C)

Es sind 24 C in den folgenden Pflichtmodulen zu erbringen:

B.RW.5 Strafrecht I (8 C)

B.RW.7 Strafrecht II (8 C)

B.RW.6 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Strafrecht (4 C)

B.RW.35 Strafprozessrecht (4 C)

Öffentliches Recht:

Module des außersozziologischen Kompetenzbereichs, die belegt werden müssen (Pflichtmodule 23 C)

Es sind 23 C in den folgenden Pflichtmodulen zu erbringen:

B.RW.8 Staatsrecht I (7 C)

B.RW.9 Staatsrecht II (5 C)

B.RW.10 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Öffentlichen Recht (4 C)

B.RW.43 Verwaltungsrecht I (7 C)

Ausführliche Beschreibungen der Lernziele und der Modulhalte sind dem Modulhandbuch der juristischen Fakultät zu entnehmen.

bb) Wirtschaftswissenschaften

Es sind 18 C aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (VWL) zu erbringen.

Bereich BWL:

Pflichtmodule (12 C)

Es sind 12 C in den folgenden Pflichtmodulen zu erbringen:

B.WIWI-OPH.0004 Finanzwirtschaft (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0003 Unternehmensführung und Organisation (6 C/4 SWS)

Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul im Umfang von 6 C aus dem Wahlpflichtbereich zu wählen:

B.WIWI-OPH.0005 Jahresabschluss (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmensrechnung (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0004 Produktion und Logistik (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0005 Beschaffung und Absatz (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0001 Unternehmenssteuern (6 C/4 SWS)

Bereich VWL:

Pflichtmodule (12 C)

Es sind 12 C in den folgenden Pflichtmodulen zu erbringen:

B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/4 SWS)

B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)

Wahlpflichtmodule (6 C)

Es ist ein Modul im Umfang von 6 C aus dem Wahlpflichtbereich zu wählen:

B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C/4 SWS)

ANLAGE III

MODULKATALOGE

- der Soziologie (inkl. Wissenschaftsorientiertem Profil)
- der Schlüsselkompetenzen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
- des außersozologischen Kompetenzbereichs Wirtschafts- und Sozialpsychologie

Insgesamt sind Module im Umfang von 180 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch das Bestehen der Modulprüfungen zu erbringen.

I. Module der Soziologie und des Methodenzentrums Sozialwissenschaften

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits, SWS)
<p>B.Soz.1 Einführung in die Soziologie (Dieses Modul ist Orientierungsmodul gemäß § 7 APO und § 4 dieser Ordnung. Das Orientierungsmodul wird nicht benotet.)</p>	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie Grundkenntnisse in soziologischer Denk- und Argumentationsweise, einen Überblick über die Themenfelder der Soziologie sowie erste komparative Einblicke in die höchst unterschiedlichen Strukturen moderner Gesellschaften gewonnen haben.	Klausur (90 Min) (unbenotet)	8 C, 4 SWS
<p>B.Soz.2 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften</p>	B.Soz.1	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie einen Überblick über verschiedene Sozialstrukturkonzeptionen sowie Grundkenntnisse der sozialstrukturellen Gliederung der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, die aktuelle sozialstrukturelle Gliederung der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund der Ergebnisse der historisch sowie international vergleichenden dynamischen Sozialstrukturanalyse einzuordnen wissen und die Bedeutung der Sozialstrukturanalyse für die Beschreibung und Erklärung von Gegenwartsgesellschaften kennen.	Klausur (90 Min)	8 C, 4 SWS
<p>B.Soz.3 Klassische soziologische Theorie</p>	B.Soz.1	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie die Bedeutung klassischer soziologischer Texte für gegenwärtiges soziologisches Denken kennen und sie in der Lage sind, spezifische Probleme, an denen die Klassiker gearbeitet und entlang derer sie ihre Theorieperspektive entwickelt haben sowie die Folgen für theoretische wie empirische Forschungsperspektiven darzulegen.	Klausur (90 Min)	9 C, 4 SWS
<p>B.Soz.4 Moderne soziologische Theorie</p>	B.Soz.3	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie einen Überblick über die Entwicklungslinien modernen soziologischen Denkens und erste Einblicke in aktuelle Theoriedebatten gewonnen haben und schriftlich darlegen können.	Vorlesung: Klausur (90 Min.); Seminar: 3 kleinere schriftliche Leistungen (Protokoll 2 Seiten, Thesenpapier, 2 Seiten, Essay 6 Seiten)	9 C, 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits, SWS)
B.MZS.01 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	Keine	Grundkenntnisse über die Vorgehensweise und die methodologischen Voraussetzungen sowohl bei einer qualitativen als auch bei einer quantitativen empirischen Untersuchung in den Sozialwissenschaften.	Keine	TM1 Quantitativer Teil: Klausur (45 Min.) TM2: Qualitativer teil: Klausur (45 Min.)	4 C/6 SWS TM1: 2 C, 2 SWS TM2: 2 C, 2 SWS
B.MZS.02 Praxis der empirischen Sozialforschung	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind zu einer vorgegebenen Fragestellung eine empirische Untersuchung zu konzipieren, fragestellungsangemessene Daten und Informationen zu sammeln und diese auszuwerten.	Durchführung einer kleineren empirischen Erhebung im Umfang von 10 Zeitstunden	Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten	4 C 2 SWS
B.MZS.11 Statistik I	Keine	Grundkenntnisse über die Vorgehensweise bei der Durchführung uni- und bivariater statistischer Datenanalysen sowie Kenntnisse über inferenzstatistische Argumentationen.	Keine	Klausur, 90 Min	4 C 4 SWS
B.MZS.12 Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik)	B.MZS.11	Kenntnis der Nutzungsmöglichkeiten von Statistiken sowie ihre Generierung; Beurteilung des Aussagepotentials und der Aussagegrenzen.	Keine	Klausur, 120 Min. und Referat (15 Minuten) mit schriftlicher Hausarbeit (12 S.)	4 C 4 SWS
B.MZS.13 Statistik III (Multivariate Analysemodelle)	B.MZS.11	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, empirische Hypothesen in bi- und multivariate statistische Analysen umzusetzen, die entsprechenden Analysen durchzuführen und angemessen zu interpretieren.	Keine	Klausur (90 Min.)	4 C, 4 SWS
B.MZS.14 Statistik IV (Computergestützte Datenanalyse)	B.MZS.11	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind mit großen Datensätzen: Recodierung, Berechnung neuer Variablen, Behandlung ungültiger Werte, Durchführung statistischer Datenanalysen zu multivariaten Zusammenhangsanalysen umzugehen.	Keine	Klausur (90 Min.)	4 C 2 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits, SWS)
<p>B.Soz.5 Soziologie der Arbeit und des Wissens</p>	<p>B.Soz.3</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie Grundkenntnisse über die historische, gerade auch geschlechtsspezifische Herausbildung moderner Erwerbsarbeit und einen Überblick über verschiedene Konzepte der Informations- und Wissensgesellschaft gewonnen haben. Sie zeigen, daß sie in der Lage sind, wichtige Veränderungen der Arbeits- und Wissensorganisation in Industrie und Dienstleistungen und deren Auswirkungen auf die Arbeitenden sowie die Bedeutung gesellschaftlicher Regulierung von Arbeit und die Bedeutung unterschiedlicher nationaler Ausprägungen einzuschätzen.</p>	<p>Teilmodulprüfung 1 Vorlesung: Klausur (90 Min); Teilmodulprüfung 2 Proseminar: 3 kleinere schriftliche oder mündliche Leistungen (Essay, 6 Seiten oder Referat 15 Minuten und 2 Thesenpapiere à 2 Seiten); Teilmodulprüfung 3 Hauptseminar: Hausarbeit (20 Seiten)</p>	<p>16 C, 6 SWS</p>
<p>B.Soz.6 Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates</p>	<p>B.Soz.3</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie einen Überblick über die soziologischen Felder des Wohlfahrtsstaates und der Politischen Soziologie unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Geschlechterverhältnisses erworben haben, die Geschichte des Wohlfahrtsstaates sowie Formen und Veränderungsfaktoren staatlicher Herrschaft kennen und auch die Bedeutung sozialpolitischer Prinzipien einzuordnen wissen.</p>	<p>Teilmodulprüfung 1 Vorlesung: Klausur (90 Min); Teilmodulprüfung 2 Proseminar: 3 kleinere schriftliche (à 6.000 – 9.000 Zeichen) oder mündliche Leistungen (Referat, 15 Minuten); Teilmodulprüfung 3 Hauptseminar: Drei kleinere schriftliche oder mündliche Leistungen, und eine Hausarbeit (à 50.000 Zeichen)</p>	<p>16 C, 6 SWS</p>

<p>B.Soz.7 Kultursoziologie</p>	<p>B.Soz.3</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie sich einen Überblick über kultursoziologische Fragestellungen und die kulturelle Entwicklung moderner Gesellschaften erarbeitet haben.</p>	<p>Teilmodulprüfung 1 Vorlesung:: Klausur (90 Min); Teilmodulprüfung 2 Proseminar: 3 kleinere schriftliche Leistungen (Essay, 6 Seiten; 2 Thesenpapiere à 2 Seiten); Teilmodulprüfung 3 Hauptseminar: Hausarbeit (20 Seiten)</p>	<p>16 C, 6 SWS</p>
<p>B.Soz.8 Spezialisierung Sozialpolitik I und II</p>	<p>B.Soz.6 (1. und 2. Teilmodul)</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie Kenntnisse in den Bereichen Arbeitsmarkt und Soziapolitik, Sozialpolitik und Beschäftigungspolitik der EU, Systeme sozialer Sicherung, Sozialpolitische Institutionen und Akteure sowie der Politikfeldanalyse erworben haben.</p>	<p>Teilmodulprüfung 1 Sozialpolitische Vertiefung I: Drei kleinere schriftliche oder mündlich Leistungen, und eine Hausarbeit (à 50.000 Zeichen) Teilmodulprüfung 2 Sozialpolitische Vertiefung II: Drei kleinere schriftliche oder mündlich Leistungen, und eine Hausarbeit (à 50.000 Zeichen)</p>	<p>16 C, 4 SWS</p>

<p>B.Soz.5.ab Vorlesung und Proseminar Soziologie der Arbeit und des Wissens</p>	<p>B.Soz.3</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie Grundkenntnisse über die historische, gerade auch geschlechtsspezifische Herausbildung moderner Erwerbsarbeit und einen Überblick über verschiedene Konzepte der Informations- und Wissensgesellschaft gewonnen haben. Sie zeigen, daß sie in der Lage sind, wichtige Veränderungen der Arbeits- und Wissensorganisation in Industrie und Dienstleistungen und deren Auswirkungen auf die Arbeitenden sowie die Bedeutung gesellschaftlicher Regulierung von Arbeit und die Bedeutung unterschiedlicher nationaler Ausprägungen einzuschätzen.</p>	<p>Klausur (90 Min)</p>	<p>5 C, 4 SWS</p>
<p>B.Soz.6.ab Vorlesung und Proseminar Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates</p>	<p>B.Soz.3</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie einen Überblick über die soziologischen Felder des Wohlfahrtsstaates und der Politischen Soziologie unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Geschlechterverhältnisses erworben haben, die Geschichte des Wohlfahrtsstaates sowie Formen und Veränderungsfaktoren staatlicher Herrschaft kennen und auch die Bedeutung sozialpolitischer Prinzipien einzuordnen wissen.</p>	<p>Klausur (90 Min.)</p>	<p>5 C, 4 SWS</p>
<p>B.Soz.7.ab Vorlesung und Proseminar Kultursoziologie</p>	<p>B.Soz.3</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie sich einen Überblick über kultursoziologische Fragestellungen und die kulturelle Entwicklung moderner Gesellschaften erarbeitet haben.</p>	<p>Klausur (90 Min)</p>	<p>5 C, 4 SWS</p>
<p>B.Sowi.1 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten</p>	<p>Keine</p>	<p>Kenntnisse in den Grundlagen wissenschaftlicher Techniken, Umgang mit wissenschaftlichen Texten Literaturrecherchen in der Bibliothek und im Internet sowie dem korrekten Zitieren.</p>	<p>Kommentierte Bibliographie (3 Seiten) (unbenotet)</p>	<p>2 C/ 2 SWS</p>
<p>B.Sowi.2 Hauptseminar „Wissenschaft und Ethik“</p>	<p>Keine</p>	<p>Kenntnisse über die Verantwortung (sozial-)wissenschaftlicher Forschung gegenüber der Gesellschaft und der Relevanz ethischer Grundsätze für die empirische Sozialforschung</p>	<p>Vortrag (30 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten)</p>	<p>4 C/ 2 SWS</p>
<p>B.MZS.5 Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung</p>	<p>B.MZS.01b oder B.GeFo.2</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind zu vorgegebenen Fragestellung, den Stand der Forschung zu recherchieren, eine offene Forschungsfrage zu identifizieren, ein qualitatives Untersuchungsdesign zur Beantwortung dieser Fragestellung zu erarbeiten und eine kleinere empirische Arbeit zu realisieren.</p>	<p>3 Hausarbeiten (Seminararbeit, ca. 15 Seiten im Seminar und zwei Forschungsberichte im Forschungspraktikum, à ca. 15 Seiten) und Vortrag ebenfalls im Forschungspraktikum (20 Min.)</p>	<p>12 C/ 6 SWS</p>

<p>B.Soz.5c Soziologie der Arbeit und des Wissens (ein weiteres Hauptseminar)</p>	<p>B.Soz.5ab</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie Grundkenntnisse über die historische, gerade auch geschlechtsspezifische Herausbildung moderner Erwerbsarbeit und einen Überblick über verschiedene Konzepte der Informations- und Wissensgesellschaft gewonnen haben.</p>	<p>Hausarbeit (20 Seiten)</p>	<p>8 C/ 2 SWS</p>
<p>B.Soz.6c Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaats (ein weiteres Hauptseminar)</p>	<p>B.Soz.6ab</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie einen Überblick über die soziologischen Felder des Wohlfahrtsstaates und der Politischen Soziologie unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Geschlechterverhältnisses erworben haben und die Geschichte des Wohlfahrtsstaates kennen.</p>	<p>Drei kleinere schriftliche oder mündliche Leistungen und eine Hausarbeit (à 50.000 Zeichen)</p>	<p>8 C/ 2 SWS</p>
<p>B.Soz.7c Kultursoziologie (ein weiteres Hauptseminar)</p>	<p>B.Soz.7ab</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis darüber, daß sie Kenntnisse über die kulturelle Entwicklung moderner Gesellschaften erworben haben.</p>	<p>Hausarbeit (20 Seiten)</p>	<p>8 C/ 2 SWS</p>
<p>B.Soz.9 Sozialpolitische Forschungspraxis</p>	<p>B.Soz.6 (1. und 2. Teilmodul) B.MZS.1</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie mit Theorien des Wohlfahrtsstaates vertraut sind, Kenntnisse über Staat und Gesellschaft in theoretischer und empirischer Analyse sowie die Methoden der Sozialpolitikforschung gewonnen haben.</p>	<p>Teilmodulprüfung 1 Sozialpolitische Forschungspraxis I: Drei kleinere schriftliche oder mündlich Leistungen, und eine Hausarbeit (à 50.000 Zeichen) Teilmodulprüfung 2 Sozialpolitische Forschungspraxis II: Drei kleinere schriftliche oder mündlich Leistungen, und eine Hausarbeit (à 50.000 Zeichen)</p>	<p>16 C/ 4 SWS TM1: 8 C, 2 SWS, TM2: 8 C, 2 SWS</p>

Module/ Veranstaltungen die im fachwissenschaftlichen Bereich belegt wurden, können nicht im Optionalbereich eingebracht werden.

Schlüsselkompetenzen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät:

Modultitel	Zugangs-voraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungs-vorleistung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang
SQ.SoWi.1 Die Tutorentätigkeit	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und ihre eigene Rolle im Prozess der Wissensvermittlung zu reflektieren.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Qualifizierungsseminar	Tätigkeitsbericht (2 Seiten) (unbenotet)	10 C
SQ.SoWi.2 Das Studentisches MentorInnenprogramm	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen. Grundkenntnisse in der Planung, Organisation, Präsentation sowie der Projektplanung.	Betreuung/Begleitung von Erstsemesterinnen und Erstsemestern in der Orientierungsphase	Tätigkeitsbericht (2 Seiten)	4 C
SQ.SoWi.3 Community Service: Ehrenamtliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Göttinger Einrichtung vermittelt durch das Bonus-Freiwilligenzentrum	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und ihr Handeln bzw. eigene Rolle zu reflektieren. Kenntnisse über Techniken der Problemlösung, Methoden der Reflexion und Selbstreflektion.	Ehrenamtliche Tätigkeit beim Bonus-Freiwilligenzentrum im Umfang von 100 h	Tätigkeitsbericht (2 Seiten) (unbenotet)	6 C

<p>SQ.SoWi.4 Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamtliche Tätigkeit</p>	<p>Keine</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und ihr Handeln bzw. eigene Rolle zu reflektieren. Kenntnisse über Techniken der Problemlösung, Methoden der Reflexion und Selbstreflektion.</p>	<p>Ehrenamtliche Tätigkeit im Umfang von 100 h.</p>	<p>Tätigkeitsbericht im Umfang von ca. 2 Seiten</p>	<p>6 C</p>
<p>SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen</p>	<p>Keine</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und Arbeitssituationen zu reflektieren sowie erworbenes Studienwissen auf die Arbeitswelt zu übertragen.</p>	<p>Praktikum im Umfang von 160 h.</p>	<p>Praktikumsbericht (10 – 12 Seiten)</p>	<p>8 C</p>
<p>SQ.SoWi.7 Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indo-pazifik und Afrika)</p>	<p>Keine</p>	<p>Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung des Grundwortschatzes, Grundstrukturen der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse</p>	<p>Keine</p>	<p>Klausur oder/und mündliche Prüfung</p>	<p>2 C</p>
<p>SQ.SoWi.17 Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indo-pazifik und Afrika)</p>	<p>Keine</p>	<p>Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung des Grundwortschatzes, Grundstrukturen der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse</p>	<p>Keine</p>	<p>Klausur oder/und mündliche Prüfung</p>	<p>4 C</p>
<p>SQ.SoWi.27 Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indo-pazifik und Afrika)</p>	<p>Keine</p>	<p>Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung des Grundwortschatzes, Grundstrukturen der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse</p>	<p>Keine</p>	<p>Klausur oder/und mündliche Prüfung</p>	<p>6 C</p>

SQ.SoWi.8 EDV-Kurse	Keine	Erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen EDV-Kurs.	Keine	Bescheinigung der erfolgreichen Durchführung durch die Kursleiter	2 C
SQ.SoWi.18 EDV-Kurse	Keine	Erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen EDV-Kurs.	Keine	Bescheinigung der erfolgreichen Durchführung durch die Kursleiter	4 C
SQ.SoWi.28 EDV-Kurse	Keine	Erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen EDV-Kurs.	Keine	Bescheinigung der erfolgreichen Durchführung durch die Kursleiter	6 C
SQ.SoWi.9 Die Tätigkeit in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und Methoden der Reflektion anzuwenden.	Die Mitgliedschaft im jeweiligen Organ muss jeweils mindestens ein halbes Jahr betragen, in der Regel ein Jahr.	Tätigkeitsbericht (2 S.); (unbenotet)	6 C
SQ.SoWi.10 Die Mitgliedschaft in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und Methoden der Reflektion anzuwenden.	Die Mitgliedschaft im jeweiligen Organ muss jeweils mindestens ein halbes Jahr betragen, in der Regel ein Jahr	Tätigkeitsbericht (2 S.); (unbenotet)	3 C
SQ.SoWi.11 Die Tätigkeit als Wettkampfsportler/in auf nationalem oder internationalem Niveau	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen.	Angehörige eines Leistungskaders des DOSB oder einer entsprechenden auch ausländischen Einrichtung, Endkampf bei den deutschen Hochschulmeisterschaften	Tätigkeitsbericht (2 Seiten); (unbenotet)	2 C Jeweils pro Semester

<p>SQ.SoWi.12 Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung als Obmann/Obfrau für eine Sportart</p>	<p>Keine</p>	<p>Kenntnisse der Planung, Organisation, Präsentation und Grundkenntnisse in der Projektplanung.</p>	<p>Obmann/Obfrau für eine Sportart im Rahmen des Sportausschusses der Universität Die Mitgliedschaft im jeweiligen Organ muss jeweils mindestens ein halbes Jahr betragen, in der Regel ein Jahr.</p>	<p>Tätigkeitsbericht (2 Seiten); (unbenotet)</p>	<p>2 C Jeweils pro Semester</p>
<p>B.Sowi.1 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten</p>	<p>Keine</p>	<p>Kenntnisse im Umgang mit wissenschaftlichen Texten, Literaturrecherche in der Bibliothek und im Internet und Kenntnisse im korrekten Zitieren.</p>	<p>Keine</p>	<p>Kommentierte Bibliographie (3 Seiten) (unbenotet)</p>	<p>2 C/ 2 SWS</p>
<p>B.GeFo.8: Genderkompetenz I Einführung in die Geschlechterforschung</p>	<p>Keine</p>	<p>Kenntnisse zentraler Fragestellungen der Geschlechterforschung Kenntnisse in Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens</p>	<p>Keine</p>	<p>Genderheft und Referat (ca. 15 Minuten) oder Essay,</p>	<p>4 C, 2 SWS</p>
<p>B.GeFo.9: Genderkompetenz II Gender konsequent</p>	<p>Keine</p>	<p>Kenntnisse der zentralen theoretischen Konzepte der Geschlechterforschung</p>	<p>Keine</p>	<p>Genderheft und Referat ca. 15 Minuten) oder Essay,</p>	<p>4 C, 2 SWS</p>
<p>B.MZS.6 Forschungswerkstatt: Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden</p>	<p>B.MZS.01 oder B.GeFo.2</p>	<p>Kenntnisse über ausgewählte Methoden der qualitativen Sozialforschung</p>	<p>Keine</p>	<p>2 mündliche Präsentationen (à 15 Minuten) (bewertet aber nicht benotet)</p>	<p>4 C, 2 SWS</p>

<p>B.Eth.17 Praxis der Museumsarbeit und des Kulturmanagements</p>	<p>Keine</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in Kenntnisse der Lage sind, theoretische und praktische Kenntnisse eines Praxisbereichs der Museumsarbeit, des Kulturmanagements oder der Kulturmediation angemessen präsentieren können.</p>	<p>Teilnahme an wenigstens 80% der Lehrveranstaltungen; vorbereitete Teilnahme (Lesen der Handouts und Texte)</p>	<p>Schriftliche und/oder mündliche Beiträge (Thesenpapier, Exposé, Essay, Tätigkeitsbericht, schriftliches Review, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation), bewertet aber nicht benotet</p>	<p>6 C, 2 SWS</p>
<p>B.Eth.18 Berufliche Praxis in internationalen Organisationen, sozialen/politischen Einrichtungen und der Entwicklungszusammenarbeit</p>	<p>Keine</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie der Lage sind, theoretische und praktische Kenntnisse eines Praxisbereichs in internationalen Organisationen, sozialen/politischen Einrichtungen oder der Entwicklungszusammenarbeit angemessen präsentieren können.</p>	<p>Teilnahme an wenigstens 80% der Lehrveranstaltungen; vorbereitete Teilnahme (Lesen der Handouts und Texte)</p>	<p>Schriftliche und/oder mündliche Beiträge (Thesenpapier, Exposé, Essay, Tätigkeitsbericht, schriftliches Review, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation), bewertet aber nicht benotet</p>	<p>6 C, 2 SWS</p>

<p>B.Eth.26 Gestaltung und Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten</p>	<p>Keine</p>	<p>Kenntnisse in der Planung und Abfassung erster wissenschaftlicher Arbeiten und Vorbereitung und Präsentation mündlicher Referate.</p>	<p>Regelmäßige Teilnahme (80% Anwesenheit) Vorbereitete Teilnahme (Lesen der Handouts und Texte)</p>	<p>Kleinere schriftliche oder mündliche Beiträge (Thesenpapier, mündliche Präsentation, Protokoll, Essay) bewertet, aber nicht benotet</p>	<p>4 C, 2 SWS</p>
<p>B.Eth.27 Erschließung ethnologischer Quellen</p>	<p>Keine</p>	<p>Einführende Kenntnisse der Literaturrecherche und die Erschließung dieser Quellen. Kenntnisse über grundlegende wissenschaftliche Arbeitstechniken und grundlegende Kenntnisse in der Analyse und Beurteilung wissenschaftlicher Texte.</p>	<p>Regelmäßige Teilnahme (80% Anwesenheit) Vorbereitete Teilnahme (Lesen der Handouts und Texte)</p>	<p>Kleinere schriftliche oder mündliche Beiträge (Thesenpapier, mündliche Präsentation, Protokoll, Essay) bewertet, aber nicht benotet</p>	<p>4 C, 2 SWS</p>
<p>B.Pol.10 Model United Nations</p>	<p>Keine</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis darüber, dass sie in der Lage sind wissenschaftliches Texte in englischer Sprache zu verfassen. Grundkenntnisse in Verhandlungsprozessen und Redenschreiben sowie deren Präsentation.</p>	<p>Keine</p>	<p>Rede (ca. 2 Minuten), Resolutionsentwurf (ca. 2 Seiten), Referat (ca. 15 Minuten) und Thesenpapier (ca. 3 Seiten), Hausarbeit (ca. 15 Seiten)</p>	<p>8 C, 3 SWS</p>
<p>B.Spo.3 Bildung und Erziehung zum Sport und durch Sport, Sport-pädagogische Grundlagen</p>	<p>Keine</p>	<p>Kenntnisse über die Bedeutung des Sports für unterschiedliche Adressatengruppen in unterschiedlichen Lebensphasen sowie Kenntnisse über die Bedeutung von Sport für die individuelle und soziale Entwicklung - insbesondere von Kindern und Jugendlichen.</p>	<p>Keine</p>	<p>120minütige Klausur</p>	<p>5 C, 3 SWS</p>
<p>B.Spo.5 Sport in der modernen Gesellschaft, Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Sports</p>	<p>Keine</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, sich mit grundlegenden Problemen und Fragestellungen von Sport und Gesellschaft auseinanderzusetzen. Kenntnisse über Traditionen des Sports und über die sozialen und ökonomischen Bedingungen des Sporttreibens (bes. der Kinder und Jugendlichen).</p>	<p>Regelmäßige Teilnahme an allen zwei Modulteilern</p>	<p>120minütige Klausur</p>	<p>5 C, 3 SWS</p>

<p>B.Spo.12 Wissensmanagement, Kommunikation und Präsentation (im Sport)</p>	<p>Keine</p>	<p>Kenntnisse und Erprobung von Moderations- und Präsentationstechniken Kenntnisse über Wissensbeschaffung- und verarbeitung</p>	<p>Regelmäßige Teilnahme</p>	<p>Präsentation (ca. 15 Minuten) zu einem gestellten Thema bei begrenzter Vorbereitungszeit</p>	<p>4 C/2 SWS</p>
<p>B.Spo.15 Sport und Geschlecht TM 1: Seminar mit sozialwiss. Schwerpunkt TM 2: Seminar mit naturwissenschaftl. oder sportpraktischem Schwerpunkt</p>	<p>Abschluss von mind. 3 beliebigen Modulen aus dem Fach Sport oder aus dem Fach Geschlechterforschung</p>	<p>Grundkenntnisse in Geschlechterkonstruktionen und Sportkultur. Kenntnisse in Körperkultur und Geschlecht im internationalen Vergleich. Kenntnisse über die Wechselwirkung von biologisch und kulturell definiertem Körperverständnis Kenntnisse über Geschlechtsspezifische Unterschiede im Freizeit- und Leistungssport, Training und Wettkampf Kenntnisse über Geschlechtsspezifisch differenziertes Interesse am Sport</p>	<p>Keine</p>	<p>Teilmodulprüfung 1: Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Referat Teilmodulprüfung 2: Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Referat</p>	<p>6 C, 4 SWS</p>

III. Wirtschafts- und Sozialpsychologie als außersoziologischer Kompetenzbereich

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits, SWS)
Sps.I&II Pflichtmodul 1: Sozialpsychologie I & II	Keine	Grundkenntnisse der Sozialpsychologie, soziale Kognition, intra -und interpersonelle Prozesse, Prozesse innerhalb und zwischen sozialen Gruppen, etc. Grundkenntnisse zentraler Theorien, empirischen Befunden und Ansätze sozialpsychologischer Forschungsmethodik	Keine	Teilmodulprüfung 1 Sozialpsychologie I: Klausur a 30 Min. Teilmodulprüfung 2 Sozialpsychologie II: Klausur a 30 Min.	8 C 4 SWS TM1: 4 C, 2 SWS TM2: 4 C, 2 SWS
Sps.III Pflichtmodul 2: Sozialpsychologische Vertiefung	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Sozialpsychologie I & II (Sps I & II)	Vertiefende Kenntnisse in Methoden, Konstrukte und Theorien ausgewählter Gebiete der Sozialpsychologie. Techniken der Präsentation, Gruppenmoderation.	Regelmäßige Teilnahme am Seminar	Präsentation ca. 30 Min. und Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit ca. 15 Seiten	6 C 2 SWS
EEMPs. Pflichtmodul 3: Psychologische Experimental- und Evaluationsmethodik	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Soziapsychologie I & II (Sps I & II)	Grundlagen des psychologischen Experimentierens. Die Fähigkeit die Güte vorgelegter Untersuchungen zu bewerten sowie eigene Erfahrungen aus psychologischen Experimenten reflektieren.	Regelmäßige Teilnahme	Teilmodulprüfung 1 Vorlesung: Klausur (60 Min.); Teilmodulprüfung 2 Seminar {Schriftlicher Bericht, ca. 5 Seiten} (Versuchsdesign); Teilmodulprüfung 3 Teilnahme an psychologischen Studien : Schriftliche Dokumentation (ca. 1 Seite)	10 C 3 SWS TM1: 3 C, 1 SWS TM2: 6 C, 2 SWS TM3: 1 C

<p>Wps.I&II Pflichtmodul 4: Wirtschaftspsychologie I & II</p>	<p>Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Soziapsychologie I & II (Sps I & II)</p>	<p>Grundkenntnisse der Wirtschaftspsychologie, arbeits- und organisationspsychologische sowie markt- und finanzpsychologische Konstrukte. Grundkenntnisse zentraler Theorien, empirischen Befunden und Ansätze wirtschaftspsychologischer Forschungsmethodik</p>	<p>Keine</p>	<p>Teilmodulprüfung1 Wirtschaftspsychologie I: Klausur a 30 Min. Teilmodulprüfung2 Wirtschaftspsychologie II: Klausur a 30 Min.</p>	<p>8 C 4 SWS TM1: 4 C, 2 SWS TM2: 4 C, 2 SWS</p>
<p>Wps.III Pflichtmodul 5: Wirtschaftspsychologische Vertiefung</p>	<p>Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Wirtschaftspsychologie I & II (Wps I&II)</p>	<p>Vertiefende Kenntnisse in Methoden, Konstrukte und Theorien ausgewählter Gebiete der Wirtschaftspsychologie. Techniken der Präsentation, Gruppenmoderation.</p>	<p>Regelmäßige Teilnahme am Seminar</p>	<p>Präsentation ca. 30 Min. und Klausur 60 Min. oder Hausarbeit ca. 15 Seiten</p>	<p>6 C 2 SWS</p>

Die Modulkataloge der anderen außersozialwissenschaftlichen Kompetenzbereiche sind aus den jeweiligen Ordnungen der Fächer zu entnehmen. Ausführliche Beschreibungen der Lernziele und der Modulhalte sind den Modulhandbüchern der Fakultäten zu entnehmen. Es empfiehlt sich die dortige Studienberatung zu Beginn des Studiums in Anspruch zu nehmen.